4. Verkehrsforum der Gewerkschaft der Polizei

AK I: Wer fährt hier eigentlich – Chip oder Mensch?

Der AK I begrüßt die Entwicklung des Fahrens mit Assistenzsystemen mit dem Ziel den Fahrer von den immer höher werdenden Anforderungen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr zu unterstützen und zu entlasten.

Dies wird sich nach Ansicht des AK I insbesondere positiv auf die Unfallentwicklung und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken.

1. Beim autonomen Fahren müssen die Verantwortlichkeiten für Haftung aber auch Fehlverhalten klar und eindeutig durch den Gesetzgeber geregelt werden.

Unter dem autonomen Fahren versteht der AK I, dass beim Fahren keine Beeinflussung durch im Fahrzeug befindliche Personen möglich ist. Somit ist auch die Frage der Fahrzeugführereigenschaft nicht mehr zu stellen. Dann geht es um sonstige verantwortliche Personen.

2. Bei Unterstützungstätigkeiten bis zum vollautomatisierten Fahren, bei dem noch eine Person eingreifen kann, muss jemand im Fahrzeug sein, der das Kraftfahrzeug führt. Diese Person gilt als verantwortlicher Fahrzeugführer. Anlehnend an die Entscheidung des BGH zum Führen eines Kraftfahrzeugs, ist der Gesetzgeber aufgefordert dies zu normieren.

„… Führer eines Fahrzeugs … muss das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzen oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenken.“

Somit ist auch der Startende Fahrzeugführer, wenn die Maschine alsbald losfährt.

Voraussetzung für das Fahrzeugführen ist eine entsprechend umfassende Fahrausbildung.

3. Technische Kontrollen und Überprüfungen der Systeme im Fahrzeug müssen nach einem Verkehrsunfall durch Kontrollorgane jederzeit möglich sein. Dies gilt für die Beweissicherung in Straf- und Bußgeld-, aber auch im Zivilverfahren.

4. Entwicklern muss Raum für Innovationen gegeben sein. Für den Einbau der Geräte ist der Fahrzeughersteller verantwortlich. Er hat die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass Manipulationen nicht möglich sind.

5. Die ethischen Grundsätze müssen sowohl beim autonomen aber auch teilautonomen Fahren berücksichtigt werden.